

SATZUNG

des

SV AFFSTÄTT e.V.

Stand : März 2009

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt die Bezeichnung „Sportverein Affstätt e.V.“ Der Verein ist am 17. März 1954 gegründet worden und in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Böblingen eingetragen. Er hat seinen Sitz in Herrenberg. Die Vereinsfarben sind „rot - weiß“.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er dient der Förderung des Sports und somit der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit im Sinne körperlicher Schulung und geistiger Erziehung, insbesondere der Jugend durch Pflege der Leibesübungen im Rahmen regelmäßiger Übungseinheiten, der Teilnahme an Turnieren und der Veranstaltung von Turnieren.

(2) Mittel des Vereins sind zur Erfüllung dieses Zweckes zu verwenden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(3) Parteipolitische, konfessionelle oder rassische Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

(4) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Württ. Landessportbund

(1) Der Verein ist Mitglied des WLSB e.V., in Stuttgart, dessen Satzung er anerkennt. Demgemäß unterwirft er sich auch in den Satzungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinordnung, Amateurordnung) der Mitgliederverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

(2) Dies gilt für sämtliche Mitglieder des Vereins.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Ehrenmitglieder können Mitglieder werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.

(3) Mitglieder des Vereins im Alter von 14 - 18 Jahren gelten als „Jugendliche“. Die unter 14 Jahre alten Angehörigen des Vereins sind „Schüler“. Sie werden in Jugend- und Schülergruppen innerhalb des Vereins zusammengefasst. Schüler sowie Jugendliche von 14 - 16 Jahren sind nicht stimmberechtigt.

(4) Voraussetzung für die Aufnahme ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Der Aufnahmeantrag für Schüler ist durch einen Erziehungsberechtigten zu stellen. Derjenige für Jugendliche muss durch einen Erziehungsberechtigten mit unterzeichnet werden.

- (5) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist schriftlich mitzuteilen.
- (6) Mit der Aufnahme in den Verein unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Durch freiwilligen Austritt, der durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen muss. Mit dem Zugang der Austrittserklärung erlöschen die Mitgliedsrechte. Die Beitragspflicht endet mit dem Ablauf des Austrittsjahres. Bei Mitgliedern, die mit einem Vereinsamt betraut waren, erlischt beim Austritt ihr Amt. Sie haben auf Verlangen über ihre Tätigkeit Rechenschaft abzulegen und alle Vereinsunterlagen und das Vereinseigentum zurückzugeben.

(2) Durch Ableben des Mitglieds.

(3) Durch Streichung aus der Mitgliederliste durch den Ausschuss, wenn das Mitglied, trotz wiederholter Mahnung länger als 3 Monate mit der Bezahlung eines Jahresbeitrages in Verzug gekommen ist.

(4) Durch Ausschluss aus dem Verein durch Beschluss des Ausschusses bei:

(4.1) grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Satzungen des WLSB oder eines Verbandes, dem der Verein angehört;

(4.2) unehrenhaftem Verhalten eines Mitglieds, oder wenn es das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angehört, durch Äußerungen oder Handlungen in erheblichem Maße herabsetzt.

(4.3) Vor dem Ausschluss ist das Mitglied zu hören.

(4.4) Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Der Betroffene kann aus einem solchen Ausschluss keinerlei zivilrechtliche oder strafrechtliche Folgerungen zum Nachteil des Vereins oder seiner Organe ziehen oder gar Ansprüche irgendwelcher Art geltend machen. Von der Mitteilung des Ausschlusses an ruhen alle Rechte und Funktionen des Betroffenen.

(4.5) Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht an die nächstfolgende Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Die Berufung ist dem Vorstand innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses über den Ausschluss schriftlich mit Begründung einzulegen. § 6 Ziff. 1 gilt entsprechend.

(4.6) Für Jugendliche und Schüler gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Im Falle des Ausschlusses eines Schülers oder eines Jugendlichen besteht durch die Erziehungsberechtigten ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

(2) Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht und Wahlrecht und sind wählbar für die zu besetzenden Vereinsämter, soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes bestimmt ist.

(3) Die Ausübung der Mitgliederrechte kann nicht übertragen werden.

(4) Die Mitglieder unterliegen den Anordnungen und Bestimmungen des Vorstandes und Ausschusses.

(5) Vorstehende Bestimmungen mit Ausnahme von § 7 Ziff. 2 gelten auch für Jugendliche von 14 - 16 Jahre und Schüler entsprechend.

§ 8 Beiträge

(1) Die Höhe des Mitgliedbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(2) Eine Beitragserhöhung wird erst zu Beginn des nächsten Kalenderjahres wirksam.

(3) Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Jahres fällig und wird zur Jahresmitte durch Lastschrift eingezogen.

(4) Bei Eintritt im Laufe des Jahres ist jeweils 1/12 des Jahresbeitrages für die Mitgliedsmonate zu zahlen.

(5) Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

(6) Ehrenmitglieder sind (auf Antrag) von der Beitragszahlung befreit.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a) Der Vorstand

b) Der Ausschuß

c) Die Mitgliederversammlung

§ 10 Der Vorstand

(1) Der von der Mitgliederversammlung zu wählende Vorstand besteht aus:

a) dem I. Vorsitzenden

b) dem Z. Vorsitzenden

c) dem Kassier

d) dem Schriftführer

e) dem Jugendleiter

(2) Vorstand i.S. des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende

(3) Wählbar ist jedes über 18 Jahre alte Mitglied.

(4) Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten.

(5) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet werden soll.

(6) Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Vorstandes ersetzt. Bei Ausscheiden eines der beiden Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.

(7) Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz bei Sitzungen und Versammlungen. Er hat über alle wesentlichen Vorgänge den Ausschuss und die Mitgliederversammlung zu unterrichten.

(8) Der Kassier ist verantwortlich für die Finanzen und für die gesamte Kassenführung. Er hat jährlich einen Abschluss der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Kasse des Vereins ist durch die Kassenprüfer zu prüfen.

(9) Der Schriftführer hat über sämtliche Sitzungen ein Protokoll zu führen.

§ 11 Der Ausschuss

(1) Der Ausschuss besteht aus:

a) dem Vorstand

b) bis zu 15 von der Mitgliederversammlung zu wählende Mitglieder,

c) 2 Jugendvertreter (stimmberechtigt) von der Jugendversammlung gewählt.

(2) Der Ausschuss erledigt die ihm nach dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben. Ihm obliegt insbesondere die Vorbereitung der Vereinsveranstaltungen, die Beschlussfassung über größere Vorhaben des Vereins sowie die Vorbereitung von Mitgliederversammlungen.

(3) Für den Ausschuss gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 10 Abs. 5.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) Ordentliche Mitgliederversammlung

(1.1) in jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden einzuberufen, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden. Die Einberufung erfolgt mindestens eine Woche vorher durch Bekanntmachung der Tagesordnung in der örtlichen Tagespresse, zur Zeit „Amtsblatt“. Nicht in Herrenberg wohnende Mitglieder sollen schriftliche eingeladen werden.

(1.2) Die Tagesordnung muss enthalten:

- a) Erstattung des Jahresberichtes
- b) Erstattung des Kassenberichtes
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastungen
- e) Beschlussfassung über Anträge
- f) Neuwahlen

(1.3) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden mit einer schriftlichen Begründung eingereicht werden. Verspätete Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn es sich um Dringlichkeitsanträge handelt, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach dem Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über ihre Zulassung entscheidet die Versammlung. Für die Anträge zur Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins gilt dies jedoch nicht.

(1.4) Die Wahlen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Sie müssen jedoch auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds geheim durchgeführt werden.

(1.5) Vorstandsmitglieder, Kassenprüfer und Ausschussmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahlzeit geht bis zur übernächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

(1.6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich. Wird eine Satzungsänderung, welche eine Voraussetzung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingeführt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

(1.7) Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer, dem 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

2. Die außerordentliche Hauptversammlung findet statt:

(2.1) Wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält oder

(2.2) wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder schriftlich gefordert wird.

(2.3) Für die Durchführung gelten die gleichen Vorschriften wie in § 12, Ziff. 1.

§ 13 Kassenprüfer

(1) Von der Mitgliederversammlung sind 2 Kassenprüfer zu wählen, die nicht dem Ausschuss angehören dürfen. Sie sind für die Prüfung der Kasse des Vereins verantwortlich und haben zur Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über die Kassenprüfung vorzulegen.

(2) Bei Ausfall eines Kassenprüfers während des Geschäftsjahres erfolgt Nachwahl durch den Ausschuss.

§ 14 Abteilungen

(1) Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebes kann durch einzelne Abteilungen erfolgen. Die Gründung einer Abteilung wird vom Ausschuss beschlossen. Jede Abteilung wird von einem Abteilungsausschuss geleitet. Die Leiter der Abteilungen werden auf Vorschlag ihrer Abteilungen vom Vorstand eingesetzt.

(2) Die Abteilungsausschüsse sind selbständig und arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung. Wichtige Beschlüsse sind zu protokollieren und, soweit sie über den Rahmen der Abteilungszuständigkeit hinausgehen, unverzüglich dem Vorstand vorzulegen. Diesem steht ein Widerspruchsrecht zu. Macht er von diesem Gebrauch, so unterbleibt die Ausführung des Beschlusses.

(3) Die einzelnen Abteilungen führen eigene Kassen. Diese unterliegen der Prüfung durch den Vereinskassier und den Kassenprüfern.

§ 15 Ordnungsbestimmungen

(1) Sämtliche Vereinsangehörige unterliegen einer Ordnungsgewalt. Der Ausschuss kann Ordnungsstrafen (Verweise oder Warnungen) verhängen gegen jeden Vereinsangehörigen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen oder das Vermögen des Vereins vergeht. Vor einem entsprechenden Beschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

(2) Gegen einen Strafbeschluss des Ausschusses ist Beschwerde an die nächstfolgende Mitgliederversammlung gegeben, die dann endgültig entscheidet. § 6 Ziff. 4.5 gilt entsprechend.

(3) Ist Beschwerde erhoben, ist die Strafe so lange ausgesetzt, bis endgültig entschieden ist.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung angekündigt ist.

(2) Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3 Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung 2 Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

(4) Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit der Zustimmung des Finanzamtes auf die Stadt Herrenberg oder auf den Württ. Landessportbund zur Verwendung ausschließlich i.S. des § 2 dieser Satzung zu übertragen. Entsprechendes gilt für die Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

§ 17 Inkrafttreten

Durch die vorstehende, in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 20. März 2009 beschlossene Satzung erlischt die in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 23. März 2007 errichtete Satzung.

Herrenberg, den 20. März 2009

Jürgen Zocher, 1. Vorsitzender

Klaus Zimmermann, 2. Vorsitzender